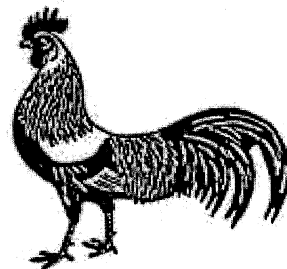


Geflügelzuchtverein Georgensgmünd und Umgebung e.V.

Rother Weg 9, 91166 Georgensgmünd Tel. 0157-32907541
<http://www.gzv-gmuend.de>



Satzung des Geflügelzuchtvereins Georgensgmünd und Umgebung e.V.

Fassung 29. März 2015

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen

Geflügelzuchtverein Georgensgmünd und Umgebung e.V.“

Er wurde am 10. Februar 1924 gegründet und hat seinen Sitz in Georgensgmünd.
Der Verein gehört dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. als Mitglied an und unterwirft sich deren Satzungen, Vorschriften und Anordnungen. Der Verein ist beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister unter Nr. 10385 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Geflügelzuchtverein Georgensgmünd und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage.

Weiter bezweckt die Arbeit des Vereins die Artenerhaltung von Rasse- und Ziergeflügel unter besonderer Beachtung des Gesichtspunktes der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Verbesserung der allgemeinen nicht gewerbsmäßigen Geflügelhaltung.

Zur Erreichung dieser Zwecke und Aufgaben widmet sich der Verein insbesondere:

1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelzucht und -haltung.
2. der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung, insbesondere durch die Abhaltung von Ausstellungen.
3. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichten der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbschläge.
4. einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR).

§ 3

Mitgliedschaft

Die Gesamtheit des Vereins besteht aus:
Ordentlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
Jugendlichen von 4 bis 18 Jahren

Ordentliches Mitglied

kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Geflügelzüchter oder ein Freund der Geflügelzucht ist, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen der Mitgliedschaft im Wege stehen.

Ehrenmitglieder

können Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit oder solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die anrechenbare Mitgliedschaft zählt ab Vollendung des 4. Lebensjahres. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Verwaltung. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Jugendmitglied

wird, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten dem Verein beitrifft.

§ 4

Aufnahme und Ablehnung des Mitglieds

1. Die Anmeldung zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag mit persönlicher Unterschrift; bei Jugendlichen mit schriftlicher Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.
2. Über die Neuaufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist über die Aufnahme oder Ablehnung mittels Stimmzettel zu entscheiden.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages werden Gründe nicht bekanntgegeben.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Vereinssatzung anerkannt.

§ 5

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Vereinsmitglieder haben das Recht:

1. Alle Rechte und Vorteile die der Verein bietet in Anspruch zu nehmen.
2. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Jugendliche nur insoweit, als gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
3. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden.

Vereinsmitglieder haben die Pflicht

1. Die Vorschriften dieser Satzung sowie die Bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V., ferner die Verwaltungs- und Versammlungsbeschlüsse gewissenhaft zu befolgen.
2. Es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, alles zu unterlassen was die Arbeit und das Ansehen des Vereins schädigen kann.
3. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied das ausscheidet, verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch für unerfüllte Verpflichtungen und für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

1. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresschluss schriftlich erklärt werden. Die Verwaltung kann ihn in begründeten Fällen von der Einhaltung der Kündigungsfrist befreien.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Verwaltung
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreibebrief bekanntzugeben

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Jugendliche sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Jahreshauptversammlung
4. die Vereinsversammlungen

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier. Der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende, oder der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein. Außerdem obliegt dem 1. bzw. dem 2. Vorsitzenden die Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung, den Vereinsversammlungen und den Vorstandssitzungen.

§ 11

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden:

- a) der 1. und 2. Vorsitzende
- b) der Kassier
- c) der Schriftführer
- d) der Gerätewart
- e) der Jugendwart
- f) der (die) Zuchtwart(e)
- g) sowie die Beisitzer (1 Beisitzer je angefangener 20 Mitglieder)

Die Vorstandschaft kann, wenn nötig jederzeit erweitert werden. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder derselben anwesend sind.

§ 12

Geschäftsführung und Leitung

Die Geschäftsführung des Vereins, sowie die Ordnung der Vereinsangelegenheiten obliegt der Vorstandschaft. Sie hat für eine geregelte und sorgfältige Geschäftsführung zu sorgen. Das Vereinsvermögen wird von der Vorstandschaft verwaltet und nach bestem Ermessen für die Zwecke des Vereins eingesetzt. Der Vorstand kann ohne Beschluss der Vorstandschaft einmalig über einen Betrag von € 500,-- für Vereinszwecke verfügen. Der Vorstandschaft ist das Recht eingeräumt, in Vorstandssitzungen Belange des Vereins zu regeln.

§ 13

Vorsitzende

Neben den in § 11 festgelegten Aufgaben führt der Vorsitzende die Leitung und Überwachung des regelmäßigen Geschäftsganges. Er beruft Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er erstattet der Jahreshauptversammlung alljährlich Bericht über seine Tätigkeit, die Tätigkeit der Vorstandschaft, die Vereinslage und die Mitgliederbewegung.

§ 14

Kassier

Der Kassier hat die Kasse des Vereins zu verwalten und alle regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte zu erledigen. Er hat alle Zahlungen zu bewirken. Bei den Jahreshauptversammlungen hat der Kassier Rechnung zu legen. Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Kassenbuch und Barbestand zusammen mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen.

§ 15

Schriftführer

Der Schriftführer hat alle regelmäßig wiederkehrenden schriftlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem Vorsitzenden bzw. auf Beschluss auszuführen und im Auftrag zu unterzeichnen. Er hat die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Versammlungen anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in den nächsten Versammlungen zu verlesen.

§ 16

Revisoren

Die Revisoren werden alle 3 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Sie haben im Interesse sämtlicher Mitglieder zur Vorbereitung der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung die Kassenangelegenheit eingehend zu prüfen. Sie sind dem Verein gegenüber für sorgfältige Prüfung verantwortlich. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Jahreshauptversammlung

Von der Jahreshauptversammlung sind zu behandeln:

1. Verlesung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung.
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Jahresbericht des Kassiers
4. Bericht der Revisoren
5. Berichte der Zuchtwarte
6. Bericht des Jugendwartes
7. Bericht des Gerätewartes
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Ehrungen

10. Neuwahlen soweit erforderlich

11. Anträge und Verschiedenes

- a) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Anträge hierzu sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Mündliche Anträge können an der Versammlung gestellt werden.
- b) Die Einberufung von Jahreshauptversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, mindestens 8 Tage vorher.
- c) In je einem geheimen Wahlgang sind zu wählen:
der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer,
der Gerätewart, der Jugendwart, und der/die Zuchtwarte,
sowie die Beisitzer und die zwei Revisoren.
die Wahl der Vorstandschaft erfolgt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig
- d) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist unter Angabe von Zweck und Gründen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand bzw. der Vorstandschaft zu. Ladungsform und Frist gemäß Absatz b) sind einzuhalten. Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 18

Vereinsversammlung

Zur Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild, sowie zur gegenseitigen Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten der Rassegeflügelzucht, findet wenn möglich einmal im Monat an einem festgesetzten Termin eine Vereinsversammlung statt. Die Vereinsversammlung wird nach dem Ermessen der Vorstandschaft durchgeführt.

§ 19

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder der Vorstandschaft Sitz und Stimme. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen. Mindestens einmal im Quartal sollte eine Vorstandssitzung stattfinden.

§ 20

Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung anwesend sind und von diesen mindestens drei Viertel dafür stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Vereinsangehörigen kein Recht am Vereinsvermögen.
3. Sollten bei rechtskräftiger Auflösung des Vereins von Vereinsmitgliedern berechnete Forderungen, wie Darlehen etc. bestehen, so sind diese vorrangig abzulösen. Forderungen müssen in schriftlicher Form der geschäftsführenden Vorstandschaft angemeldet werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Georgensgmünd zu, die es wiederum für einen neu zu gründenden Geflügelzuchtverein und dessen gemeinnützigem Zweck zu verwenden.

§ 22

Schlussbestimmungen

Der jetzige Stand der Satzung wurde in der Verwaltungssitzung am 5. Februar 2015 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung am 29. März 2015 von den Mitgliedern angenommen. Die Satzung ist zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.

Georgensgmünd im März 2015